



Grundschule Bad Rappenau

Schutzkonzept vor sexualisierter Gewalt an der Grundschule Bad Rappenau

Bad Rappenau, 22.06.2026

Verabschiedet in der Gesamtlehrerkonferenz am 28.09.2026

Verabschiedet in der Schulkonferenz am 21.10.2026

Inhalt

1. [Präambel](#)
2. [Definition/Klärung des Sachverhalts](#)
3. [Interventionspläne](#)
 - [Fall A: Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich](#)
 - [Fall B: Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich](#)
 - [Fall C: Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander](#)
 - [Fall D: Übergriffe auf Beschäftigte der Schule](#)
 - [Umgang mit einem falschen Verdacht](#)
4. [Kooperation](#)
5. [Personalverantwortung und Verhaltenskodex](#)
6. [Partizipation, Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen](#)
7. [Quellenverzeichnis](#)
8. [Anhang](#)

1. Präambel/als Teil des Leitbilds

Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt wird und die meisten von ihnen auch Schülerinnen und Schüler sind, sind wir uns als Schule unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst. An unserer Schule dulden wir keine Form von Ausgrenzung und Gewalt gegenüber Schülerinnen und Schülern – auch keine sexuelle Gewalt.

Mit dem Schutzkonzept gegen sexuelle Gewalt wollen wir der schulischen Verantwortung für den Kinderschutz, der sich aus dem Erziehungsauftrag der Schulen ergibt, gerecht werden. Wir wollen dafür sorgen, dass Missbrauch hier keinen Raum erhält, aber Schülerinnen und Schüler, die von Missbrauch betroffen waren oder sind, hier Hilfe finden.

Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Schülerinnen und Schüler hier keine sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder andere Schüler oder Schülerinnen erleben. Zum anderen wollen wir ein Kompetenzort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

2. Definition/Klärung des Sachverhalts

Definition nach der „unabhängigen Bundesbeauftragten gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern“:

In den Sozialwissenschaften, der Pädagogik oder Psychologie wird jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können, als sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt definiert. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine oder ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten Minderjähriger zu befriedigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexualisierte Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

Sexualisierte Gewalt umfasst eine große Bandbreite an Handlungen: von verbalen Belästigungen über voyeuristisches Betrachten des kindlichen Körpers bis zu (scheinbar unsichtlichen) flüchtigen Berührungen von Brust oder Genitalbereich.

Das Strafgesetzbuch kennt den Begriff der sexualisierten Gewalt nicht, sondern spricht vom sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Stets strafbare Handlungen sind sexuelle Handlungen am Körper des Kindes wie zum Beispiel Zungenküsse, Manipulationen der Genitalien sowie orale, vaginale und anale Penetration. Auch sexuelle Handlungen vor dem Kind, das gezielte Zeigen pornografischer Inhalte, sowie die Aufforderung an Kinder, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen (etwa vor der Webcam), sind sexueller Missbrauch.

Jugendliche können aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters wie Erwachsene in sexuelle Handlungen einwilligen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind aber auch sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen und Erwachsenen strafbar, insbesondere dann, wenn ein Machtgefälle besteht, zum Beispiel bei Schutzbefohlenen in Ausbildungsverhältnissen oder bei Ausnutzung einer Zwangslage, bei finanziellen oder materiellen Gegenleistungen für sexuelle Handlungen oder wenn die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt.

Ein Eingreifen in Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt ist immer davon abhängig, inwieweit der Verdacht als gesichert gelten kann. Zu beachten ist stets, dass alle weiteren Handlungsschritte mit den betroffenen Personen bzw. deren gesetzlichen Vertretern abgeklärt und vereinbart werden müssen – wenn die Sachlage dies nicht verbietet. Ein Kontakt mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft, vertrauliche Beratung sowie die Berichtspflicht an das staatliche Schulamt bleibt hiervon unberührt.

Um einem übereilten Handeln entgegenzuwirken, ist das Mehraugen-Prinzip zu empfehlen. Die Wahrung der Anonymität der oder des Betroffenen ist im Gespräch zwischen Lehrkräften nicht erforderlich, wenn die Aufgaben der Schule, darunter vor allem der Schutz des Kindeswohls, ohne Weitergabe der Daten nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können. Das Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen kann dazu dienen, alle vorhandenen Informationen und Aspekte noch einmal abzuwägen, um Sicherheit für das weitere Vorgehen zu gewinnen. Ein offener Austausch im Lehrerzimmer läuft jedoch den Interessen des Opfers zuwider und ist unangebracht.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

3. Interventionspläne

Fall A: Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

Schulleitung (SL) erfährt durch eigene oder die Beobachtung Anderer von Verdachtsfall; sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten, diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung) und konkrete Angaben über Schülerinnen und Schüler oder Dritte/Externe.



SL zieht insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) zu Rate; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie.



SL meldet Verdachtsfall an Staatliches Schulamts (SSA); – in akuten Fällen vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.



SL klärt weitere Handlungsschritte ggfs. mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern (SuS) und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, bei Bedarf Abschätzung einer Kindeswohlgefährdung; hierzu Beratung der Schule durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (iseF) möglich sowie ggf. Meldung beim Jugendamt und Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen.



Das SSA erstattet bei ernsthaftem Verdacht nach eingehender Beratung unter Einbeziehung der geschädigten SuS bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Vertretung i. d. R. Strafanzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft; bei Beschäftigten des Schulträgers ist dieser, ansonsten der jeweilige Arbeitgeber oder Träger (ggf. Verein) zu informieren.



Gespräch über Vorfall und ggf. schulrechtliche Konsequenzen mit beschuldigter Person durch Schulaufsicht, evtl. unter Hinzuziehung der SL oder schulischen Ansprechperson, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft.



SL informiert die Schulgemeinde nach Rücksprache mit der Schulaufsicht in dem im Einzelfall gebotenen Umfang.



SL/SSA beantworten bei Bedarf Anfragen der Presse kurz und allgemein ohne Angabe von Details (z. B. Personaldaten).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Fall B: Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

Lehrkraft (LK, z. B. Klassenleitung) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennennung).



LK hält Rücksprache mit der Schulleitung und ggf. IseF, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch die Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF), Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt nötig.



Kontakt mit Schülerin oder Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.



Kontaktvermittlung zu Hilfeeinrichtungen (z. B. Ärzte, Opferhilfeeinrichtungen, Kinderschutzbund, Wildwasser u. a.).



Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim Jugendamt, damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; **bei Gefahr im Verzug und falls das Jugendamt nicht erreichbar ist: ggf. Information der Polizeibehörde.**

Das Jugendamt leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel Hausbesuch/Konfrontation/ggf. Anzeige bei der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft/Inobhutnahme/ggf. Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Fall C: Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander

Lehrkraft oder Mitarbeiter/-in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise über Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Zeugnennung).



Einberufung einer Konferenz der Klassenleitung, schulischen Ansprechperson und Schulleitung bzgl.

- pädagogischem Vorgehen,
- Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulpsychologie).



Schulische Sofortmaßnahmen: In der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Opfern erforderlich.



Gespräche der Schulleitung und Klassenleitung mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Opfern und Tätern (getrennt!) über

- Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
- Ergreifung pädagogischer und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von Täter und Opfer).



Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch iseF möglich, ggf. sofortige Einschaltung des Jugendamtes.



Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat Schulleitung dem SSA zu berichten, das über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet, ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit Opfer und dessen Eltern bzw. gesetzlichen Vertretung, soweit erforderlich einer externen Beratung.



Schulleitung leitet auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme ein.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Fall D: Übergriffe auf Beschäftigte der Schule

Betroffene Lehrkraft, schulische Mitarbeiter/-in und/oder Schulleitung erhält Kenntnis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).



Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der Schulleitung über weiteres Vorgehen mit:

- mutmaßlichem Opfer,
- schulischer Ansprechperson sowie
- SSA/Schulaufsicht: zuerst telefonisch, dann schriftlich.



Gespräch der Schulleitung mit beschuldigter Person und ggf. gesetzlicher Vertretung:

- Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
- auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes hinweisen,
- Grenzeinhaltung gegenüber vermutlichem Opfer einfordern,
- auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerinnen und Schülern hinweisen,
- Schulleitung leitet auf Antrag der Klassenkonferenz ggf. eine Ordnungsmaßnahme ein.



Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch das SSA, wenn erforderlich.



Opfer stellt ggf. Strafanzeige und erhält bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL oder die schulische Ansprechperson einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Umgang mit einem falschen Verdacht

Wenn sich der Verdacht eines sexuellen Übergriffs oder Missbrauchs als falsch erweist, entsteht – auch und gerade infolge der ergriffenen Schutzmaßnahmen – das dringende Interesse an einer Rehabilitation der fälschlich bezichtigten oder in Verdacht geratenen Person.

- Soweit sich der Verdacht gegen eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Schule richtete, sind belastende Maßnahmen zu beenden oder zurückzunehmen.
- Die Schulaufsichtsbehörde ist unverzüglich zu informieren.
- Ebenso sind neu bekannt gewordene Tatsachen im Nachgang einer Strafanzeige gegebenenfalls den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.
- Im Übrigen sollte die Schulleitung in dem Ausmaß, in dem die Fehlinformationen in der Schulgemeinde bekannt geworden sind, mit klarstellenden Informationen an den Betroffenen oder die Betroffene, das Kollegium, die Schülerinnen und Schüler und gegebenenfalls auch an die Eltern beziehungsweise gesetzlichen Vertreter herantreten.
- Soweit ein falscher Verdacht Niederschlag in den Medien gefunden hat, empfiehlt es sich, mit dem Staatlichen Schulamt abzustimmen, inwieweit richtigstellende Erklärungen erforderlich sind.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

4. Kooperation

Ansprechpartner bei Gefahr im Verzug

- **Jugendamt – allgemeiner sozialer Dienst, LRA Heilbronn**
Lerchenstr. 40 74072 Heilbronn
07131 994-352
jugendamt@landratsamt-heilbronn.de
Montag bis Freitag 09:00 – 12:00 Uhr, Mittwoch 13:30 - 15:30 Uhr
- **Jugendamt – allgemeiner sozialer Dienst, LRA Heilbronn, Herr Oberhagemann**
Lerchenstr. 40 74072 Heilbronn
07131 994-6995
l.oberhagemann@landratsamt-heilbronn.de
- **Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung** SLK-Kliniken Heilbronn GmbH
Klinikum am Gesundbrunnen Am Gesundbrunnen 20-26,
74078 Heilbronn, Notaufnahme
07131 49-34444
- **Staatliches Schulamt Heilbronn – Schulrätin Tanja Villinger**
Rollwagstr. 14, 74072 Heilbronn
07131-6437700 (Zentrale), 07131-6437730 (Fr. Villinger)

tanja.villinger@ssa-hn.kv.bwl.de, poststelle@ssa-hn.kv.bwl.de
Montag - Donnerstag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

Adressen der Polizei

Wichtig: Sexualisierte Gewalt ist ein Officialdelikt. „Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft und auch die Polizei bei Bekanntwerden zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für ein solches Delikt verpflichtet sind, zu ermitteln. Sie müssen auch ohne Strafanzeige der oder des Betroffenen tätig werden. Das Verfahren kann damit auch nicht auf Wunsch der betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. der Erziehungsberechtigten eingestellt werden.“ (zit. f. „Leitfaden zum schulischen Interventionsplan“)

- **Polizeiposten Bad Rappenau**
Babstadter Straße 11, 74906 Bad Rappenau
07264/95900
BAD.RAPPENAU.PW@polizei.bwl.de
Montag – Freitag 07.00 Uhr - 16.15 Uhr
- **Polizeirevier Eppingen**
Brettener Straße 5775031 Eppingen
07262 6095-0
EPPINGEN.PREV@polizei.bwl.de

Erste Ansprechpartner in Verdachtsfällen (siehe auch oben)

- **insoweit erfahrene Fachkraft (IseF):**
Beratungsstelle für Familie und Jugend
Landratsamt Lerchenstraße 40 · 74072 Heilbronn
07131 994-338
- **Schulpsychologische Beratungsstelle**
Cäcilienstr. 56 74072 Heilbronn
0 71 31 / 64377-62
poststelle.spbs-hn@zsl-rs-gd.kv.bwl.de
Montag bis Donnerstag, 9:00 bis 15:30 Uhr, Freitag, 9:00 bis 12:00 Uhr.
- **Hilfetelefon sexueller Missbrauch**
0800 22 55 530
Mo., Mi., Fr.: 9.00 bis 14.00 Uhr; Di, Do: 15.00 bis 20.00 Uhr
- **Nummer gegen Kummer**
116 111

Weitere Beratungsangebote

- **Weißer Ring Heilbronn** (Hilfe für Opfer von Verbrechen)
Hr. Dieter Ackermann (Leitung)
0151/55164776
<https://heilbronn-baden-wuerttemberg.weisser-ring.de/heilbronn-stadt-kreis>
heilbronn@mail.weisser-ring.de
- **Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V.**
0721 669 82 089
info@bios-bw.de
<https://www.hilfe-fuer-opfer.de/>
Mo-Fr. 11:00 – 15:00
- **Pro Familia**
Moltkestr. 56, 74076 Heilbronn
07131 - 930090
heilbronn@profamilia.de
<https://www.profamilia.de/heilbronn>
gewaltfreiundselbstbestimmt@profamilia.de
- **JuMäX**
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
07131 / 994-338
jumaex.de
Jumaex@landratsamt-heilbronn.de
- **Pfiffigunde Heilbronn** (*Zuständigkeit eig. nur Stadtkreis HN*)
Kaiserstr. 24, 74072 Heilbronn
07131 – 16 61 78
info@pfiffigunde-hn.de
Mo. 14:00 – 15:30 Uhr, Di., Mi. 10:00 – 13:00 Uhr, Do. 10:00 – 12:00 Uhr

Vernetzung und Kooperation

- **Familiengericht Amtsgericht Heilbronn**
Knorrstraße 1, 74074 Heilbronn
07131 64-1
Poststelle@agheilbronn.justiz.bwl.de
<https://amtsgericht-heilbronn.justiz-bw.de>
- **Klinik für Kinder- und Jugendmedizin/Perinatalzentrum**
Klinikum am Gesundbrunnen, SLK-Kliniken Heilbronn GmbH, Am Gesundbrunnen
20-26, 74078 Heilbronn
Notdienst der Kinderklinik: 07131 49-37010
Chefarztsekretariat Claudia Krauß 07131 49-37001

claudia.krauss@slk-kliniken.de
<https://www.slk-kliniken.de/kinderklinik>

- **Kinder- und Jugendpsychiatrie** Klinikum am Weissenhof
Weissenhof, 74189 Weinsberg
07134 75-0
info@klinikum-weissenhof.de
- **Sozialpädiatrisches Zentrum Mosbach**
Neckarburkener Straße 2–4, 74821 Mosbach/Baden
06261 9715-0
kiz@johannes-diakonie.de
<https://www.kinderzentrum-mosbach.de/index.html>
- **Sozialpädiatrisches Zentrum Heilbronn** Klinikum am Gesundbrunnen
SLK-Kliniken Heilbronn GmbH, Am Gesundbrunnen 20-26, 74078 Heilbronn
07131 49-37801
spz@slk-kliniken.de

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

5. Personalverantwortung und Verhaltenskodex

Unabhängig vom Beschäftigungsstatus verlangt die Schulleitung von allen an der Schule Beschäftigten eine Selbstverpflichtung (bei Lehrkräften: siehe Verhaltenskodex), die künftig zusammen mit der Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen ist.

Die Schulleitung verpflichtet sich, bei jedem Erstgespräch sowie jährlich einmal bei einer GLK auf Schutzkonzept und Verhaltenskodex bzw. Selbstverpflichtung hinzuweisen.

Fortbildungswünsche zum Thema Umgang mit sexualisierter Gewalt werden vorrangig genehmigt. Auf die online-Schulung „was ist los mit Jaron“ oder ähnlichen niederschweligen Angeboten wird bei der Thematisierung in der GLK hingewiesen.

Bei jedem internen Verdachtsfall tritt der dafür vorbereitete Notfallplan in Kraft und die Schulaufsicht ist einzubeziehen. Dabei ist mit großem Bedacht und Sorgfalt vorzugehen, um einerseits den notwendigen Schutz der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und zum anderen Vorverurteilungen zu vermeiden bzw. nach Beleg einer falschen Verdächtigung die Reputation Betroffener zu sichern. Dies ist unter Einhaltung von Datenschutz und Wahrung der Persönlichkeitsrechte Beteiligter umzusetzen. Dazu empfiehlt sich unbedingt, Rücksprache mit einer insofern erfahrenen Fachkraft zu halten.

Formulare zu Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex sind im Anhang aufgeführt.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

6. Partizipation, Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Im geeigneter Weise wollen wir künftig Ansprechstellen schulweit bekannt machen – wozu zunächst die in der Schule tätigen Schulsozialarbeiter, aber als nächste Stelle auch Klassenlehrkräfte, Konrektorin und Rektor gehören, so dass jedes Kind zuverlässig weiß, an wen es sich wenden kann und dass auch eine Ausweichmöglichkeit besteht, wenn man sich einer bestimmten Person nicht anvertrauen möchte.

Oberhalb der Schulleitungsebene ist das staatliche Schulamt Heilbronn die nächste direkte Beschwerdestelle, auf die verwiesen wird,

Ein explizites Partizipationssystem in Bezug auf sexualisierte Gewalt ist nicht geplant, wir verweisen aber auf unsere präventiven und partizipativen Elemente im Schulalltag:

„Stopptraining“ in Klasse 1 und 2

Im Umfang von 10 Schulwochenstunden wird mit der Klassengemeinschaft und mit Teilgruppen „klare Haltung, Respekt voreinander und die Abgrenzung in Konfliktsituationen vermittelt“ (Tätigkeitsbericht der Schulsozialarbeit, S.24f). Die Durchführung liegt bei der Schulsozialarbeit in Kooperation mit der Klassenlehrkraft.

Gefühle und Prävention als durchgängiges Thema im Sachunterricht

in den Themenbereichen „Das bin ich und das bist du“ (Kl. 1), „Kind“ (Kl. 2), „Was hält uns gesund?“ (Kl. 3), „Leben in Gemeinschaft“ (Kl. 4).

Präventive Themen im Oberthema „Sexualerziehung“ im Sachunterricht der Klasse 4

Im Schulcurriculum ist dies unter dem Spiegelstrich „Handeln in Notsituationen und Unterstützungsmöglichkeiten (Nein-Sagen, Hilfe holen)“ vermerkt.

Geschlechtergetrennte Unterrichtsstunden im Oberthema „Sexualerziehung“ in Klasse 4

Dies dient der Schaffung eines Schonraums, um auch über gefühlte Bedrohungen frei sprechen zu können.

Klassenrat in Klasse 3 und 4

Etwa alle 14 Tage findet in Klasse 3 und 4 ein Klassenrat statt, der von Kindern geleitet und gestaltet wird und in dem Anliegen der Kinder behandelt und nach Möglichkeit gelöst werden. Die Vorgehensweise ist demokratisch, die Klassenlehrkraft fungiert lediglich als Experte, Rahmensgeber:in und ggfs. zur Weitergabe der Anliegen.

Schulversammlungen

finden etwa fünf Mal im Schuljahr für alle Schülerinnen und Schüler statt und werden von je einer vierten Klasse geplant, geleitet und durchgeführt. Die Versammlungen behandeln jeweils von den Schülerinnen und Schülern gewählte Themen in Form von Anspielen und Ansprachen.

Bislang werden zwei der Schulversammlungen von Lehrkräften geleitet: einmal die Schulordnungsversammlung zu Beginn des Schuljahrs und die Preis- und Vorspielversammlung zum Abschluss des Schuljahrs.

Transparenz gegenüber Eltern

Nach Verabschiedung des Schutzkonzeptes durch die GLK wird es dem Elternbeirat vorgestellt, der dazu gehört werden soll und dem Gelegenheit zu Anmerkungen und Ergänzungen gegeben wird. Um eine angemessene Transparenz herzustellen wird das Schutzkonzept auf der Homepage der Grundschule veröffentlicht.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

7. Quellenverzeichnis

- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Hrsg.): Leitfaden zum schulischen Interventionsplan. Stuttgart 2025
- Homepages der „unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“:
 - <https://beauftragte-missbrauch.de>, Zugriff am 09.12.2025;
 - <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de>, Zugriff am 09.12.2025;
 - <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>, Zugriff am 16.12.2025
- Kultusministerkonferenz (Hrsg.): „Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“ (o.J.)
- Hessisches Kultusministerium (Hrsg.): „Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext“, Wiesbaden, 2020
- Annette Heck, Wildwasser Karlsruhe (Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (LKSF)/Wildwasser Karlsruhe): Handout zur Basisschulung 1 Grundlagen zu sexualisierter Gewalt – Schutzkonzepte an Schulen am 04.12.2025, online
- Jugendamt und Gesundheitsamt Mannheim (Hrsg.): Leitlinien der sexualisierten Gewalt, Mannheim 2020
- Grundschule Massenbach: Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt der Grundschule Massenbach, Massenbach 2024
- Diakonische Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH (Hrsg.): Tätigkeitsbericht der Schulsozialarbeit in Bad Rappenau, Eppingen 2024
- Grundschule Bad Rappenau: Schulcurriculum Sachunterricht, Bad Rappenau 2023

8. Anhang

- a) Selbstverpflichtung für alle Nicht-Lehrkräfte, die an der Schule beschäftigt sind.
- b) Verhaltenskodex für alle Lehrkräfte

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Selbstverpflichtungserklärung



Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich sicher fühlen, und angstfrei lernen und arbeiten können. Schülerinnen und Schüler sollen an unserer Schule einen sicheren Lebensraum vorfinden, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entwickeln können. Alle Lehrkräfte und alle am Schulleben Beteiligten sind für den Schutz und die Fürsorge unserer Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

- Durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftige ich die verbindliche Einhaltung der Verhaltensregeln und einen grenzachtsamen Umgang mit den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern gegen jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt.
- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
- Ich unterstütze alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, achte auf ihre Rechte und ihre Mitwirkung, wertschätze sie und handle die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern bewusst, gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und werde Abhängigkeiten nicht ausnutzen.
- Ich werde von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat – auch unter Schülerinnen und Schülern – soweit möglich unterbinden und an die vorgesehenen Stellen in der Schule weiterleiten. Bei grenzverletzendem Verhalten jeglicher Art werde ich soweit möglich Maßnahmen einleiten.

Ort und Datum: _____

Name: _____

Unterschrift: _____

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Verhaltensvereinbarungen für Lehrkräfte und Bedienstete im Umgang mit Schülerinnen und Schüler



Allgemein ist zu beachten, dass eine unangemessene Vermischung von beruflichem und privatem Leben zu vermeiden ist. Die Weitergabe von Informationen aus dem Privatleben, die über das übliche Maß hinausgehen (z. B. Zeigen von Fotos in unangemessener Kleidung, Weitergabe intimer Details aus dem Privat- oder Familienleben etc.) ist zu unterlassen. Sollten Sie unsicher sein, wann eine übliche Grenze überschritten ist, dann sprechen Sie bitte mit der Schulleitung.

Konkret bedeutet dies:

- Körperkontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, die über das Händeschütteln hinausgehen und eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen, sind – insbesondere ab der Pubertät – in der Regel zu vermeiden. Harmlos gemeinte Berührungen können bei Schülerinnen und Schülern verwirrende und unangenehme Gefühle auslösen.
- Im Sportunterricht sollen Berührungen bei Hilfestellungen angekündigt werden. Berührungen an intimen Stellen wie Brust, Po, Oberschenkel müssen vermieden werden! Sollte es unbeabsichtigt dazu kommen, muss sich die Sportlehrkraft dafür entschuldigen.
- Das Massieren von Kindern und Jugendlichen durch Lehrkräfte im Sportunterricht gehört nicht zum Berufsauftrag. Es ist nicht angebracht, selbst wenn Jugendliche darum bitten. Kinder und Jugendliche zum gegenseitigen Massieren anzuleiten ist unbedenklich, solange jede Person auch ablehnen darf.
- Bei Klassenfahrten sollen Lehrkräfte die Schlafräume und Umkleidekabinen nicht ohne vorherige Ankündigung (z. B. durch Anklopfen) betreten.
- Wenn Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler sich so kleiden, dass Personen sich belästigt fühlen, sollen sie darauf angesprochen werden. Es ist dabei in der Regel angenehmer, wenn weibliche Lehrkräfte junge Frauen und männliche Lehrkräfte junge Männer auf unpassende Kleidung hinweisen. Lehrkräfte sollen Kinder und Jugendliche mit einer respektvollen und klaren Sprache begegnen, die frei ist von missverständlichen, zweideutigen Ausdrücken.
- Kinder und Jugendliche dürfen durch peinliche oder ironische Bemerkungen und Ausdrücke nicht verunsichert, bloßgestellt oder herabgesetzt werden.
- Das Zeigen von Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Würde von Frauen und Männern beeinträchtigen, stellt eine sexuelle Belästigung dar. Lehrkräfte sind verpflichtet, einzugreifen und das Material bzw. die Medien (z. B. Handy) einzubehalten und die Vorgänge zu klären.

Die Einhaltung dieser Vereinbarungen dient sowohl dem Schutz der Lehrkräfte und Bediensteten als auch dem Schutz der Schülerinnen und Schüler.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Verhaltensregeln.

Ort, Datum, Unterschrift

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)